

Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;

g) voll mit der Nationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung der behaupteten Massaker einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo zusammenzuarbeiten;

h) voll mit dem System der Vereinten Nationen, den humanitären Organisationen und der Weltbank zusammenzuarbeiten, um die zügige Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen und insbesondere von Kindersoldaten sicherzustellen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen,

a) um ihren Verpflichtungen aus dem internationalen Recht der Menschenrechte voll und ganz nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

b) um Bedingungen zu verhindern, die weitere Ströme von Vertriebenen und Flüchtlingen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und über ihre Grenzen hinweg auslösen könnten;

c) um ihrer Selbstverpflichtung auf die Reform und Wiederherstellung des Justizsystems, die Abschaffung der Todesstrafe und die Reform der Militärjustiz weiter nachzukommen, wozu nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁹⁰ auch gehört, dass der Praxis, Zivilpersonen vor ein Militärgericht zu stellen, ein Ende gesetzt wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Dekret Nr. 0223/2002 des Präsidenten vom 18. November 2002;

d) um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

e) um gemeinsam mit anderen Parteien des interkongoleischen Dialogs dringendst eine Einigung über eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung zu erzielen, die ihrer Autorität Nachdruck verleihen und die Ordnung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo wiederherstellen kann;

f) um ihre Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsfeldbüro in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu erleichtern und auszubauen;

g) um weiter mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammenzuarbeiten, und fordert, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin alle ihr bekannten und sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Personen, die an dem Völkermord beteiligt waren, festnimmt;

6. *appelliert* an die Regierungen, deren Streitkräfte Teile des Hoheitsgebiets der Demokratischen Republik Kongo be-

setzt halten, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in den noch immer von ihnen kontrollierten Gebieten zu achten und ihre Truppen abzuziehen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, um die wirksame Durchführung seiner Programme zu ermöglichen;

8. *beschließt*,

a) die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen und die Sonderberichterstatlerin zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

b) die Sonderberichterstatlerinnen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe der Kommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, sobald Sicherheitserwägungen dies gestatten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Nationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo zwischen 1996 und 1997, eine gemeinsame Mission durchzuführen, um alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, den Sonderberichterstatlerinnen und der gemeinsamen Mission jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um ihnen die vollinhaltliche Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

d) den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, der gemeinsamen Mission die technischen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihres Mandats benötigt.

RESOLUTION 57/234

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁶⁰¹.

57/234. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁰², den Internationalen

⁶⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁰² Resolution 217 A (III).

Menschenrechtspakten⁶⁰³ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁰⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁶⁰⁵ dargelegt sind,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁶⁰⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶⁰³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁰³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁰⁷, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,⁶⁰⁸ des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁰⁹, des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts (Übereinkommen 100) und des Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 105) ist und dass es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶¹⁰ unterzeichnet hat,

begrüßend, dass Afghanistan den Fakultativprotokollen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁶¹¹ und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁶¹² sowie dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶¹³ beigetreten ist,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan als Vertragsstaat dieser internationalen Übereinkünfte verpflichtet ist, über ihre Durchführung Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechts-

kommission und die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1378 (2001) vom 14. November 2001, 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001, 1401 (2002) vom 28. März 2002, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002 und 1419 (2002) vom 26. Juni 2002 über die Situation in Afghanistan,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen, 1379 (2001) vom 20. November 2001 über Kinder und bewaffnete Konflikte und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 sowie die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 31. Oktober 2001⁶¹⁴ und 31. Oktober 2002⁶¹⁵ über Frauen, Frieden und Sicherheit,

den Abschluss des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn) *wärmstens begrüßend*, das am 5. Dezember 2001 von den afghanischen Parteien in Bonn (Deutschland) unterzeichnet wurde⁶¹⁶ und in dem die Unabhängigkeit, nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans bekräftigt und die nationale Aussöhnung, ein dauerhafter Frieden, die Sicherheit und die Achtung der Menschenrechte gefördert werden, und die wichtige Rolle betonend, die den Vereinten Nationen innerhalb dieses Rahmens übertragen wurde,

sowie die in geheimer Abstimmung erfolgte Wahl des Staatsoberhauptes, Präsident Hamid Karsai, durch die außerordentliche Loya Jirga sowie die Errichtung der Afghanischen Übergangsverwaltung *wärmstens begrüßend*,

bekräftigend, dass der Afghanischen Übergangsverwaltung, unterstützt von den Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Bildung einer Regierung die Hauptverantwortung für die Schaffung eines Umfelds zukommt, in dem eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit herrschen,

a) das auf breiter Grundlage stehen, gleichstellungsorientiert und multiethnisch sein und das gesamte afghanische Volk uneingeschränkt vertreten sowie sich zum Frieden mit allen Ländern bekennen soll,

b) in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten des gesamten afghanischen Volkes geachtet werden sollen, ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Ge-

⁶⁰³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁶⁰⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁶⁰⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁶⁰⁶ Resolution 260 A (III).

⁶⁰⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁶⁰⁸ Resolution 44/25, Anlage.

⁶⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶¹⁰ Resolution 34/180, Anlage.

⁶¹¹ Resolution 54/263, Anlage I.

⁶¹² Ebd., Anlage II.

⁶¹³ Siehe CD/1478.

⁶¹⁴ S/PRST/2001/31; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.

⁶¹⁵ S/PRST/2002/32; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2002-31. Juli 2003.

⁶¹⁶ Siehe S/2001/1154.

schlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, der Abstammung oder eines sonstigen Standes,

c) in dem die internationalen Verpflichtungen Afghanistans geachtet werden sollen, namentlich durch die volle Kooperation bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des unerlaubten Drogenhandels innerhalb Afghanistans wie auch ausgehend von Afghanistan,

d) das die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde erleichtern soll,

e) das der Demokratie und der Abhaltung freier Wahlen förderlich sein soll,

aner kennend, dass die Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen und ihrer Mittäter zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist, sowie *aner kennend*, dass ein faires und wirksames nationales Justizsystem ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und letztendlich die Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

in Würdigung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und des Personals der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan,

betonend, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an allen Entscheidungsprozessen betreffend die Zukunft Afghanistans sicherzustellen,

sowie betonend, wie wichtig der wirtschaftliche Wiederaufbau- und Entwicklungsprozess ist, und dass sichergestellt werden muss, dass er unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten koordiniert und nichtdiskriminierend vollzogen wird,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁶¹⁷ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Übergangsverwaltung, eine Verfassungskommission einzurichten, die sich mit Unterstützung der Vereinten Nationen mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung befassen soll, in der unter anderem das Bekenntnis Afghanistans zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gemäß seinen Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zum Ausdruck kommen wird;

3. *begrüßt wärmstens* die Einrichtung der Unabhängigen Menschenrechtskommission, die die Hauptverantwortung für die Beratung in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie für die Ausarbeitung eines innerstaatlichen Programms zur Durchführung des betreffenden Abschnitts des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)⁶¹⁶ trägt;

4. *bittet* die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan

a) die vollinhaltliche Durchführung der die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn und des Nationalen Menschenrechtsprogramms für Afghanistan zu unterstützen, namentlich durch die Einrichtung einer aktiven Menschenrechtskomponente in Afghanistan;

b) einen Beitrag zur Arbeit der unlängst eingerichteten Unabhängigen Menschenrechtskommission zu leisten, zu deren Aufgaben die Förderung der internationalen Menschenrechtsnormen, die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen sowie die Entwicklung innerstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen mit engagierten Mitarbeitern und Einsatzplänen gehört;

c) eine auf den Menschenrechten beruhende Strategie auszuarbeiten, die insbesondere auf Fragen der Rechenschaftspflicht, die Rechtspflege in der Übergangszeit, ein nationales Programm für die Menschenrechtserziehung sowie die Rechte der Frauen und der Kinder abstellt;

5. *spricht* der Übergangsverwaltung *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergriffen hat, um insbesondere die Rechte von Kindern, Frauen und Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, das Recht auf Bildung und Arbeit sowie die Religionsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu gewährleisten;

6. *begrüßt* es, dass die Übergangsverwaltung die Mitglieder der Justizkommission benannt hat, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen, um die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen, unter anderem durch die Schaffung einer unabhängigen und unparteiischen Justiz, die ihre Tätigkeit im Einklang mit den völkerrechtlichen Normen in Bezug auf die Menschenrechte ausüben soll;

7. *fordert* die Übergangsverwaltung, die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, *nachdrücklich auf*, den mit dem Übereinkommen von Bonn einge-

⁶¹⁷ Siehe A/57/309.

richteten Kommissionen die zur Erfüllung ihres Mandats erforderliche Unterstützung zu gewähren;

8. *fordert* die Übergangsverwaltung *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen, indem sie namentlich sicherstellt, dass die Strafverfolgungsbehörden die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihnen Geltung verschaffen;

9. *fordert* die Übergangsverwaltung *auf*, eine Kultur der Demokratie zu entwickeln, die demokratische Institutionen sowie eine freie Presse und unabhängige elektronische Medien umfasst, die allesamt zur Förderung der Toleranz und der Achtung vor den Menschenrechten beitragen;

10. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck*

a) über die jüngsten Berichte über ethnisch motivierte Gewalt, die sich insbesondere gegen bestimmte ethnische Minderheitengruppen in denjenigen betroffenen Gebieten richtet, in denen keine Rechtsstaatlichkeit herrscht und die entsprechenden Rechtsdurchsetzungsmechanismen fehlen;

b) über jüngste Fälle willkürlicher Festnahmen und Inhaftnahmen sowie Schnellverfahren in einigen Landesteilen;

c) über jüngste Angriffe gegen Frauen und Mädchen, namentlich Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt, Zwangsheirat, die Inhaftierung von Frauen und Mädchen wegen Verstößen gegen gesellschaftliche Verhaltensnormen sowie Angriffe auf Mädchenschulen;

11. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *auf*, bei der Anwendung des Übereinkommens von Bonn

a) alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, der Abstammung oder eines sonstigen Standes vollinhaltlich zu achten;

b) ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht, unter anderem in Bezug auf die Behandlung von Gefangenen, streng einzuhalten;

c) die Maßnahmen zur Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung, namentlich von vom Krieg betroffenen Kindern, uneingeschränkt durchzuführen;

d) die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu erleichtern und die Täter im Einklang mit den völkerrechtli-

chen Normen vor Gericht zu stellen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Straflosigkeit;

e) alle Verdächtigen, Verurteilten oder Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des Völkerrechts zu behandeln und gegen das Völkerrecht verstoßende willkürliche Inhaftnahmen zu unterlassen;

f) die freiwillige und geregelte Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie ihre Wiedereingliederung zu erleichtern;

12. *begrüßt* die Einrichtung des Ministeriums für Frauenangelegenheiten und ermutigt die Übergangsverwaltung, das Ministerium zu unterstützen und es mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, sodass es wirksam tätig sein kann;

13. *fordert* die Übergangsverwaltung *nachdrücklich auf*, der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶¹⁰ hohen Vorrang einzuräumen, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen unverzüglich ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes uneingeschränkt sicherzustellen:

a) Die Aufhebung aller gesetzgeberischen, institutionellen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten hindern;

b) die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben auf allen Ebenen und im ganzen Land;

c) die Achtung des gleichen Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in allen Bereichen und auf allen Ebenen der afghanischen Gesellschaft;

d) das gleiche Recht von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, das wirksame Tätigsein der Schulen im ganzen Land und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu Bildungsprogrammen auf allen Ebenen;

e) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf persönliche Sicherheit, auch in der Privatsphäre, und die Gewährleistung dessen, dass die Verantwortlichen für tätliche Angriffe gegen Frauen vor Gericht gestellt werden;

f) das gleiche Recht von Frauen und Mädchen auf den Zugang zu Gesundheitsfürsorge;

14. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Schwere der humanitären Krise, von der das Land nach wie vor betroffen ist, sowie von der Existenz von Millionen von afghanischen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen;

15. *ist sich* der schweren Belastung der Nachbarländer, insbesondere der Islamischen Republik Iran und Pakistans, *bewusst*, spricht diesen Gastländern ihren Dank für ihre Anstrengungen zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge aus und ermutigt sie, zu diesem Zweck auch künftig mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt* die Beiträge der Geber zur Deckung des Bedarfs des Programms für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk im Jahr 2002, fordert sie nachdrücklich auf, die Mittelzusagen, die sie auf der am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltenen Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan abgegeben haben, umgehend zu erfüllen, und bittet sie, über die auf der Konferenz zugesagten Mittel hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem Nationalen Entwicklungsrahmen fortlaufend Unterstützung bereitzustellen, um einen wirksamen Übergang von der humanitären Hilfe zur Inangsetzung einer langfristigeren sozialen und wirtschaftlichen Gesundung zu gewährleisten, mit dem Ziel, insbesondere den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und Rückkehrer Rechnung zu tragen;

18. *begrüßt* die auf die freiwillige Rückkehr von 1,7 Millionen Flüchtlingen gerichteten Aktivitäten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen, fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Pläne für die freiwillige und geregelte Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde in enger Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung und mit Unterstützung anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen weiter umzusetzen, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für eine dauerhafte Lösung dieses Problems bereitzustellen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und andere humanitäre Organisationen im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführen;

20. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere internationale Organisationen, dafür zu sorgen, dass bei allen Einsätzen der Vereinten Nationen eine Gleichstellungsperspektive einbezogen wird, namentlich bei der Auswahl von Personal für ihre Leitung, und dass diese Programme Frauen und Männern gleichermaßen zugute kommen;

21. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *mit Nachdruck auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals humanitärer Organisationen, gleichviel ob aus dem Inland oder Ausland, sowie seinen sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen;

22. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *außerdem mit Nachdruck auf*, den Zugang aller Afghanen zu Hilfsgütern und zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, der Abstammung oder eines sonstigen Standes zu gewährleisten;

23. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen anderen Sonderberichterstattern, die um Einladungen zum Besuch Afghanistans nachsuchen, voll zusammenzuarbeiten und ihnen den Zugang zu allen Sektoren der Gesellschaft und allen Landesteilen zu erleichtern;

24. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

b) im Benehmen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sicherzustellen, dass Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte in den Tätigkeitsrahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan einbezogen werden, und außerdem sicherzustellen, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte im Mittelpunkt der Zielsetzungen und Aufgaben der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan stehen und dass die Mission voll dafür ausgestattet ist, ihren Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechend dem Übereinkommen von Bonn wirksam nachzukommen;

25. *bittet* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission nach Bedarf aktualisierte Berichte über die Menschenrechtssituation in Afghanistan vorzulegen;

26. *beschließt*, sich auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.